

GRUNDSATZENTSCHEIDUNG

EuGH – HOAI ist (teilweise)

europarechtswidrig

(Urteil vom 04.07.2019, Az: Rs. C 3177/17)

Der EuGH hat die Mindest- und Höchstsätze der HOAI als nicht mit europarechtlichen Vorschriften (sog. Dienstleistungsrichtlinie) vereinbar bewertet. Die Entscheidung kam für die baurechtlich interessierten Kreise nicht unerwartet und stand spätestens seit der entsprechenden Einschätzung des Generalanwalts, welcher der EuGH regelmäßig folgt, im Raum.

Allerdings überraschte der EuGH mit der Entscheidung jedenfalls hinsichtlich der Begründung.

Hintergrund

In der sog. Dienstleistungsrichtlinie ist unter anderem seit 2006 geregelt, dass die Vertragsstaaten nationale Vorschriften, die Höchst- und Mindestsätze für Dienstleistungserbringer festlegen, überprüfen müssen. Entsprechende Vorschriften müssen, um mit der Richtlinie vereinbar zu sein, durch einen *zwingenden Grund im Allgemeininteresse* geboten und zudem *verhältnismäßig* sein. Es soll durch nationales Preisrecht nur bei Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen verhindert werden können, dass Dienstleistungsanbieter aus anderen europäischen Ländern sich durch einen Preiswettbewerb Zugang zum Markt verschaffen.

Die BRD hatte stets damit argumentiert, die HOAI erfülle diese Voraussetzungen. Diese sei zur Sicherstellung der hohen Qualität an Planungsleistungen erforderlich, damit die angestrebten Ziele (hohe Qualität der Leistungen, Verbraucherschutz durch diese

hohe Qualität, Sicherheit am Bau, Baukultur, ökologisches Bauen etc.) erreicht würden.

Grundsätzlich folgt der EuGH – und dies ist der überraschende Umstand der Entscheidung – dieser Argumentation sogar. Allerdings müssen diese Ziele, so der EuGH, dann auch kohärent und systematisch verfolgt werden. Dies ist indes durch die nationalen Regelungen der HOAI gerade nicht der Fall. Es können z.B. auch Planungsleistungen durch Dienstleister erbracht werden, die diese fachliche Qualifikation nicht nachgewiesen haben und folglich könne durch die bisherige Systematik der Mindest- und Höchstsätze die Ziele nicht kohärent angestrebt und erreicht werden.

Maßgeblich für den EuGH war mithin die Inkohärenz der nationalen Preisrechtregeln

Folgen

Die Entscheidung des EuGH ist nicht anfechtbar. Die BRD hat den Vertragsverstoß unverzüglich abzustellen.

Diese Rechtsfolgen sind gesetzlich eindeutig und klar. Damit hat es sich aber auch bereits an Klarheiten betreffend der Auswirkungen.

Unmittelbar nach der Entscheidung des EuGH begann daher auch bereits die rechtliche Bewertung hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen der Entscheidung, etwa im Rahmen laufender Honorarverfahren. Bedauerlicherweise bewahrheitet sich insofern derzeit durchaus der Spruch: „Zwei Juristen, drei Meinungen!“.

Das OLG Celle (23.07.2019, Az: 14 U 182/18) hat bspw. entschieden, dass aufgrund der Europarechtswidrigkeit und wegen des Anwendungsvorbehalts des Europarechts, die Mindest- und Höchstsatzfiktion des § 7 Abs. 5 nicht mehr in laufenden Verfahren angewendet werden kann. Eine Honorar-

vereinbarung, welche die Mindestsätze unterschreitet oder die Höchstsätze überschreitet, sei nicht mehr unwirksam. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Hingegen hat das OLG Hamm (23.07.2019, Az: 21 U 24/18) – noch dazu mit Urteil vom exakt gleichen Tag wie das OLG Celle – gegenteilig entschieden. Die Bindungswirkung der HOAI-Sätze sei in laufenden Verfahren trotz der Entscheidung des EuGH weiterhin gegeben. Die Entscheidung binde nur den Mitgliedsstaat, der für die notwendige Umsetzung Sorge tragen müssen. Eine richtlinienkonforme Auslegung scheidet aus, weil diese im klaren Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehe (contra legem) und folglich von nationalen Gerichten nicht erfolgen dürfe. Die Revision hat das OLG erfreulicherweise zugelassen.

Das Landgericht Hamburg (23.05.2019, Az: 321 O 288/17) hat zwischenzeitlich entschieden, dass die Sätze der HOAI die „übliche Vergütung“ darstellen würden, trotz der Europarechtswidrigkeit. Ist eine Vergütungsvereinbarung also unwirksam, sei die übliche Vergütung geschuldet (§ 632 Abs. 2 BGB), welche in den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI zu sehen sei.

Eigene Anmerkungen:

Bereits die exemplarisch angeführten drei Entscheidungen (hierbei handelt es sich nur um einen Ausschnitt) zeigen, dass aufgrund der Entscheidung des EuGH in diesem Bereich gewaltige Unsicherheiten bestehen.

Hinzukommt, dass auch ein Ausblick bislang kaum seriös und fundiert möglich ist. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass nicht bekannt ist, wie der Gesetzgeber gedenkt auf die Entscheidung zu reagieren. Gerade dieser letzte Umstand verärgert nicht zuletzt auch die Anwälte und Richter, die in diesem Bereich tätig sind. Die Entscheidung hat sich – was ein offenes Geheimnis war – seit geraumer Zeit angekündigt. Es kommt hinzu, dass auch in anderen Bereichen auf die Problematik

der Kohärenz/Inkohärenz von Preisrecht immer wider hingewiesen wurde und wird. Etwa im Hinblick auf die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) stellen sich durchaus vergleichbare Fragen. Die Anwaltskammern haben daher stets besonders darauf hingewiesen, dass die kohärente Umsetzung der Ziele besonders wichtig ist, was insofern wohl auch erfolgt sein dürfte.

Trotz all dieser Umstände kann man sich nur schwerlich dem Eindruck verwehren, dass seitens des Gesetzgebers „sehenden Auges“ auf die Entscheidung des EuGH zugesteuert wurde, ohne bereits im Vorfeld zu reagieren oder zumindest von Seiten des Gesetzgebers Vorbereitungen für eine negative Entscheidung zu schaffen.

In bereits laufenden Gerichtsverfahren kann auf die Entscheidung des EuGH naturgemäß von Seiten der Anwälte/Anwältinnen nur argumentativ reagiert werden. Je nach vertretener Seite wird bis zur abschließenden Klärung diverser Folgefragen durch den BGH mit der fehlenden Bindungswirkung oder aber im Gegenteil der Unwirksamkeit argumentiert werden können.

Im Rahmen aktueller Vertragsgestaltungen und Vertragsverhandlungen wäre es indes m.E. ein schwerwiegender Fehler, die Thematik auszublenden. Die Vergütung wird – jedenfalls bis der Gesetzgeber reagiert hat – ausdrücklich und gesondert geregelt werden müssen und die schlichten Verweise auf die entsprechenden HOAI-Sätze sollten tunlichst vermieden werden.

URTEIL

„Prüfbar“ und „richtig“ sind rechtlich zwei grundlegend verschieden Sachen
(OLG Düsseldorf 14.06.2019,
Az: 22 U 248/18)

Was war geschehen?

Der Bauherr beauftragt eine TGA-Firma mit verschiedenen Leistungen. Der Bauherr kündigt den Vertrag und die TGA-Firma verlangt restlich ca. 6.200,00 €. Der Bauherr verweigert dies Zahlung und fordert wegen Überzahlung ca. 168T € zurück. Bei der Klagebegründung führt der Bauherr aus, dass die Rechnung der TGA-Firma nicht prüfbar sei und damit allein die Feststellungen, des vom Bauherrn zur Prüfung einbezogenen Ingenieurbüros zugrunde zu legen sind.

Entscheidung des OLG

Das OLG folgt dem Bauherrn nicht. Prüfbar hat mit richtig oder falsch nichts zu tun. Prüfbarkeit ist eine reine Vorkontrolle, die eine nachvollziehbare Aufstellung verlangt. Der Bauherr soll diese nachvollziehen können und sich damit veranlasst sehen, sich mit der Rechnung auseinanderzusetzen.

Der Einwand der fehlenden Prüfbarkeit des Bauherrn geht fehl, da dieser die Rechnungsprüfung gerade vorgenommen habe. Ist eine Prüfung erfolgt, ist eine Berufung auf die fehlende Prüfbarkeit nicht möglich. Ob die Prüfung überobligatorische Anstrengungen des Bauherrn erforderte, ist insofern irrelevant. Geprüft ist gerpüft.

Fazit:

In schöner Regelmäßigkeit kommt der Einwand der fehlenden Prüfbarkeit einer Rechnung, wenn der Vertragspartner mit der Rechnung inhaltlich nicht einverstanden ist und diese als „falsch“ ansieht. Hierbei wird die Differenzierung, die nunmehr auch im Gesetz (§ 650g Abs. 4 Ziffer 2 BGB) angekommen und aus der VOB/B bereits hinreichend bekannt ist, in Gänze verkannt. Kann die Rechnung auf „richtig“ oder „falsch“ durchgegangen und nachvollzogen werden, ist die Rechnung prüfbar. Richtig, muss sie deshalb natürlich noch lange nicht sein.

Der Gesetzgeber hat die, als gering einzustufenden, Anforderungen im Gesetz auch mit folgender Formulierung umschrieben: *„Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist.“*

Beachtet werden sollte zudem, dass Einwendungen gegen die Prüffähigkeit binnen 30 Tagen nach Zugang derselben erhoben werden müssen. Ansonsten ist der Vertragspartner mit dem Einwand der fehlenden Prüffähigkeit ausgeschlossen – natürlich nicht mit Einwendungen zur Richtigkeit.

Hinweis:

Die vorliegenden Ausführungen ersetzen keinesfalls eine anwaltliche Beratung im konkreten Einzelfall. Der Newsletter wurde nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Fehler können gleichwohl nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung, etwa für die inhaltliche Richtigkeit, wird nicht übernommen.